

eHBA: Funktionen und Beantragung

Neue Anwendungen erfordern künftig den elektronischen Arztausweis

In der August-Ausgabe des Westfälischen Ärzteblattes wurden die Anwendungen der Telematikinfrastruktur (wie z. B. Notfalldatenmanagement, elektronischer Medikationsplan) vorgestellt, für deren Nutzung Ärztinnen und Ärzte den elektronischen Heilberufsausweis benötigen. Der Begriff „elektronischer Heilberufsausweis“ ist ein Oberbegriff für die unterschiedlichen elektronischen Ausweise für Ärzte, Zahnärzte, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Psychologische Psychotherapeuten und Apotheker. Im Vergleich zu allen anderen elektronischen Heilberufsausweisen verfügt der eArztausweis als Heilberufsausweis der Ärztinnen und Ärzte über die umfassendsten Zugriffsrechte und Möglichkeiten. Nachfolgend sind seine Funktionen sowie die Beantragung eines eArztausweises beschrieben.

Der elektronische Arztausweis wird im Gesundheitswesen zunehmend eine zentrale Rolle spielen, denn er ist das Instrument, das seinem Inhaber die Zugehörigkeit zum Beruf „Arzt“ auch in der digitalen Welt attestiert und seine Identität bestätigt. Dies ist notwendig, da in der digitalen Welt sichergestellt sein muss, dass beispielsweise der Kommunikationspartner derjenige ist, der er vorgibt zu sein und nachweisbar die Berechtigung zur Ausübung des Arztberufes hat.

Der eArztausweis besitzt fünf Kernfunktionalitäten:

1. **Sichtausweis:** Wie sein Vorgänger, der Arztausweis aus Papier, und sein (nicht für die Telematik-Infrastruktur geeigneter) „kleiner Bruder“ eA-light dient er zusammen mit dem amtlichen Lichtbildausweis als Sicht-

eHBA und eA-LIGHT

Der elektronische Arztausweis light (eA-light) ist **nicht** für die Anwendungen der Telematikinfrastruktur (TI) geeignet. Dieser Artikel behandelt ausschließlich den elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) als Arztausweis! Weitere Informationen zur Unterscheidung der beiden Ausweise gibt es unter <https://www.aekwl.de/fuer-aerzte/mitgliedschaft/ea-light/>

ausweis, beispielsweise um in einer Apotheke verschreibungspflichtige Medikamente zu erwerben.

2. Signatur: Der Inhaber kann mit dem eArztausweis eine elektronische Unterschrift (Qualifizierte elektronische Signatur – QES) erstellen. Diese elektronische Signatur ist der eigenhändigen Unterschrift rechtlich gleichgestellt. Mit ihr können Arztbriefe, Abrechnungsunterlagen für die Kassenärztliche Vereinigung, Notfalldaten auf der elektronischen Gesundheitskarte, elektronische Rezepte oder elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen rechtssicher und medienbruchfrei elektronisch unterschrieben werden. Die elektronische Signatur wird mittels der Eingabe einer selbst vergebenen, mindestens 6-stelligen PIN ausgelöst. Mittels der sog. Stapelsignatur können mit einer PIN-Eingabe auch mehrere Signaturen ausgelöst werden. Bei der so genannten Komfortsignatur muss nur einmal die PIN eingegeben werden. Anschließend können durch ein so genanntes auslösendes Merkmal (z. B. Doppelklick am Praxisverwaltungssystem) weitere Signaturen ausgelöst werden.

3. Authentifizierung: Mit dem eArztausweis ist es möglich, sich in der elektronischen Welt sicher als „Arzt“ auszuweisen, z. B. an Portalen von Kammern oder Arztnetzen oder in der Telematikinfrastruktur. Unsichere Anmeldeverfahren können ersetzt und auf ein höheres Sicherheitsniveau angehoben werden. Diese Funktionalität ist der Kern für den späteren Zugriff auf die elektronischen Patientenakten von Versicherten.

4. Vertraulichkeit: Der eArztausweis ist in der Lage, medizinische Daten sicher zu ver- und entschlüsseln. Damit steigt das Datenschutz- und Sicherheitsniveau bei der Übertragung personenbezogener medizinischer Daten oder bei vertraulichen Informationen deutlich.

5. eGK-Zugriff: Mit dem eArztausweis kann auf medizinische Daten zugegriffen werden, die auf der elektronischen Gesundheitskarte des Patienten abgespeichert sind wie beispielsweise Notfalldaten und elektronischer Medikationsplan.

Der elektronische Arztausweis ist also zukünftig integraler Bestandteil der ärztlichen Berufsausübung.

Beantragung eines eArztausweises

Da der eArztausweis in der digitalen Welt die o. g. weitreichenden Einsatzmöglichkeiten hat, ist seine Ausgabe unter hohen Sicherheitsmaßnahmen vorgesehen. Eine sichere Identifizierung des antragstellenden Arztes bzw. der antragstellenden Ärztin ist – neben der sicheren Auslieferung – Voraussetzung für den Erhalt eines eArztausweises. Die Ärztekammer ist zwar per Gesetz für die Herausgabe der eArztausweise zuständig, die notwendige technische Infrastruktur wird jedoch von zugelassenen sogenannten Vertrauensdiensteanbietern (VDA) angeboten. Diese VDA produzieren konform zur eIDAS-Verordnung der EU die Ausweise und betreiben die Infrastrukturen für die Prüfbarkeit der elektronischen Signaturen etc.

Aktuell sind die folgenden Anbieter seitens der Ärztekammern zugelassen (Reihenfolge alphabetisch):

- Bundesdruckerei
- medisign
- SHC
- T-Systems

Jeder Vertrauensdiensteanbieter bietet mindestens die kostenlose Identifizierung des Antragstellers in einer Postfiliale (sogenanntes POSTIDENT-Verfahren) an. Darüber hinaus bieten die VDA weitere unterschiedliche Identifizierungsverfahren an (z. B. Video-Ident, Online-Identifizierung mittels des neuen Personalausweises).

Der eArztausweis ist für den Antragsteller kostenpflichtig; die Preise unterscheiden sich von Anbieter zu Anbieter. Aktuell liegen die monatlichen Kosten bei circa 8,00 €, die hälftig von der Kassenärztlichen Vereinigung erstattet werden. Informationen zu Kosten und Erstattungsmöglichkeiten geben die Vertrauensdiensteanbieter bzw. die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe.

Wie Ärztinnen und Ärzte in zehn Schritten ihren elektronischen Heilberufsausweis erhalten können, zeigt der nebenstehende Kasten. Weitere Informationen gibt es unter www.aekwl.de/ehba, bei den IT-Dienstleistern und für Vertragsärztinnen und -ärzte auch bei der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe.

ANTRAG IM KAMMERPORTAL

In zehn Schritten zum eArztausweis

1. Anmeldung am Kammerportal
2. Wahl eines Vertrauensdiensteanbieters (VDA)
3. Prüfung der bei der Kammer hinterlegten Stammdaten (ggf. Korrektur, sonst Bestätigung der Daten)
4. Zusendung eines Antragsschlüssels durch die Kammer
5. Öffnen des durch die Kammer vorbelegten Antrags mittels des Antragsschlüssels und Ergänzung der zusätzlich benötigten Antragsdaten
6. Identifizierung (z. B. PostIdent) anhand eines gültigen Ausweisdokumentes
7. Freigabe des Antrags durch die Kammer
8. Produktion des Ausweises durch den VDA
9. Versand des Ausweises und des PIN-Briefes – getrennt voneinander durch den VDA
10. Aktivierung des elektronischen Arztausweises durch das Setzen der individuellen PINs durch den Antragsteller, gemäß den Vorgaben des VDA

Hinweis für Ärztinnen und Ärzte, die bereits einen Vorläufer eHBA (sog. eHBA-GO) besitzen:

Um die neuen Anwendungen der Telematikinfrastruktur vollumfänglich nutzen zu können, wird ein eHBA der 2. Generation benötigt. Ärztinnen und Ärzte, die bereits im Besitz eines Vorläufer-HBA (sogenannter eHBA-GO) sind, sollten sich an den Anbieter medisign wenden, wie der Ausweis umgetauscht werden kann.